

Gartenordnung-Bienengartenanlage Neuziegellach

Jeder Pächter ist zur Einhaltung der Gartenordnung verpflichtet.

Über die Gartenordnung und deren Richtlinien beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 1 Allgemeines

Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf dem durch einen Pachtvertrag seitens der Stadt Nürnberg mit dem Zeidlerverein für Nürnberg und Umgegend e.V. überlassenen Grundstück in Nürnberg Ziegellach, das der Zeidlerverein für Nürnberg und Umgegend e.V. den Mitgliedern weiterverpachtet.

Die Nutzungsvorschriften orientieren sich an den einschlägigen Bestimmungen des Pachtvertrages mit der Stadt Nürnberg. Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Zeidlerverein für Nürnberg und Umgegend e.V. in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Mitglieder als Unterpächter mit der Maßgabe der Erfüllung weitergegeben.

Die enthaltenen Auflagen sowie auch die Auflagen in den Pachtverträgen sind zwingend einzuhalten.

§ 2 Gemeinsame Arbeitsleistung

Die Unterpächter sind verpflichtet zur gemeinsamen Arbeitsleistung für den Unterhalt und Instandhaltung sowie zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht/ Verkehrssicherheit der Anlage mit mindestens 4 Stunden je Pachtgarten im Jahr zu leisten. Bei dringenden anstehenden Arbeiten auch zweimal im Jahr.

Die Arbeitsdienste werden in der Anschlagtafel bekanntgegeben. Unterpächter, die aus persönlichen Gründen nicht teilnehmen können, müssen die unterbliebene Arbeitsleistung durch Geld ablösen.

Die Höhe des Ablösebetrages orientiert sich an dem Stadtverband der Kleingärtner Nürnberg e.V. Die hierdurch eingehenden Geldbeträge sind in deren Unterhalt der Anlage zweckgebunden einzusetzen. Eine Befreiung aus Alters- oder Gesundheitsgründen ist nicht zulässig; dies schließt eine Befreiung der geldlichen Ablöse mit ein.

§ 3 Wege

Der Weg ist vor jedem Pachtgarten vom Unterpächter in einem sauberen Zustand zu halten.

§ 4 Bebauungsverbot

1. Aufgrund des mit der Stadt Nürnberg zugrunde liegenden Pachtvertrages und dem daraus gebotenen Bebauungsverbot gilt dies auch im Verhältnis des Pachtvertrages zwischen dem Zeidlerverein für Nürnberg und Umgegend e.V. und unseren Mitgliedern als Pächter. Erlaubt sind lediglich Gebäude wie Bienenhäuser/Schleuderhäuser. Etwaige bisherige Bestandsgebäude (auch Toiletten und Sickergruben, inkl. der Fundamente sind umgehend spätestens bei Beendigung der Pachtverhältnisse zurückzubauen. Gleiches gilt nach einer schriftlichen Anordnung, (sowie auch bei Müll, Unrat und Material bei Lagerung) durch die Vorstandschaft des Zeidlervereins für Nürnberg und Umgegend e.V. Anordnungen der Stadt Nürnberg und deren untergeordneten Behörden ist Folge zu leisten.

§ 5 Pachtverhältnis

1. Bei einer Auflösung des Pachtgrundstückes ist der Pächter nicht berechtigt vom Verein oder Grundstückseigentümer eine Entschädigung oder ein Ersatzgrundstück zu verlangen.

2. Das Pachtverhältnis kann von beiden Teilen zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Der Termin hierfür ist jeweils der 15.01. des laufenden Kalenderjahres, in der die Kündigung erfolgt (Kündigungsfrist 1 Jahr im Voraus).

3. Der Verein ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Pächter die Bestimmungen des Vertrages, Anhänge sowie die Vereinsstatuten nicht erfüllt oder dem Verein wird vom Grundstückseigentümer (Stadt Nürnberg) her gekündigt.

4. Der Pächter ist nicht berechtigt mit dem Grundstückseigentümer (Stadt Nürnberg) selbstständig Abmachungen zu treffen oder ohne Wissen der Vorstandschaft sich mit ihm in Verbindung zu setzen.

5. Bei Pächterwechsel ist der Verein frühzeitig zu unterrichten und die Ablösesumme mit der Vorstandschaft abzusprechen (Übergabeprotokoll). Bäume, Sträucher und Dauergewächse dürfen bei Pächterwechsel nur mit Absprache entfernt werden. Koniferen dürfen nicht gepflanzt werden. Sollten Koniferen gepflanzt sein, müssen sie bei Aufforderung entfernt werden. Außer Koniferen mit Bestandschutz.

§ 6 Auflagen vom Grundstückseigentümer (Stadt Nürnberg)

1. Die Bienenhäuser und Schleuderhäuser sind grundsätzlich zum Zwecke der Bienenzucht. Die Pachtfläche ist zur Bienenhaltung sowie der Trachtverbesserung an den Zeidlerverein für Nürnberg und Umgegend e.V. verpachtet.

2. Die Einzäunung der einzelnen Parzellen ist nur mit einer Schneebeerenhecke (*Symphoricarpos albus*) erlaubt und muss so auch erhalten werden. Andere Pflanzen in der Hecke müssen bei Beanstandung entfernt und mit Schneebeeren ersetzt werden. Die Parzelle darf nicht verschlossen werden.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Verwendung von Bienengefährdenden Spritzmitteln sowie Insektizide, Herbizide, Fungizide ist strengstens untersagt. Bei Verwendung eines solchen hat der Pächter für den entstandenen Schaden aufzukommen und mit einer Kündigung zu rechnen. Für Holzschutzmaßnahmen dürfen nur insektenfreundliche Mittel verwendet werden.

Beschluss der Mitgliederversammlung 2024

Zeidlerverein für Nürnberg und Umgegend e.V.

Die Vorstandschaft